Fremdenblatt
5./III. 1915.



# Namenstitres der Kriegsanleihe.

Amtlich wird verlautbart:

„Aus Anlaß der Ausgabe der nunmehr fertiggestellten Titres der 5½prozentigen österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1914 bringt das Finanzministerium mit Kundmachung vom 3. März l. J. zur allgemeinen Kenntnis, daß die für die 4prozentige österreichische Staatsrente geltenden Vorschriften über die Verwechslung von Ueberbringerobligationen gegen andere Appoints; dann über die Umwandlung von Ueberbringerobligationen in Namenstitres, über die Behandlung dieser Titres sowie über die Zinsenzahlung auch auf die 5½prozentige österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1914 Anwendung finden. Es werden also Ueberbringertitres höherer Appoints der 5½prozentigen österreichischen Kriegsanleihe gegen solche Schuldtitel, welche auf niedrigere Beträge lauten oder umgekehrt, bei der Staatsschuldenkassa kostenfrei verwechselt.

Ferner werden auf Ueberbringer lautende Titres der 5½prozentigen österreichischen Kriegsanleihe über Verlangen in auf bestimmte, nicht fingierte Namen lautende Titres und ebenso auf Namen lautende Titres dieser Anleihe in Obligationen auf Ueberbringer oder auf andere, nicht fingierte Namen umgeschrieben, beziehungsweise zusammen- oder auseinandergeschrieben. Bis auf weiteres können auch an Parteien, welche die definitiven Stücke der 5½prozentigen österreichischen Kriegsanleihe noch nicht bezogen haben, Namensobligationen der Kriegsanleihe bloß gegen Vorlage und Einziehung der Interimsscheine dieser Anleihe ausgefolgt werden. Diese Amtshandlungen werden kostenfrei durchgeführt. Die Einhebung einer Blanketengebühr findet nur dann statt, wenn an Stelle von amortisierten, beschädigten oder irregulären Effekten neue Titres der Kriegsanleihe zur Ausfertigung gelangen."

Wie schon aus dem Hinweis auf die Vorschriften für die 4prozentige österreichische Staatsrente hervorgeht, handelt es sich bei der Kundmachung des Finanzministeriums nicht um eine besondere Maßnahme; schon bisher waren auch bei staatlichen Anleihen Namenstitres im Verkehr. Immerhin ist anzunehmen, daß gerade bei der Kriegsanleihe von der Fakultät, die Ueberbringerobligationen in Namenstitres umwandeln zu können, reichlich Gebrauch gemacht werden wird.